Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 47

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gegründet 1866
Teleph. S. 57.63
Telegr.: Ledergut

Riemen-Fabrik
Gut & Cie
ZÜRICH

Balata-Riemen
Leder-Riemen
Techn.-Leder

lationen und auch die Installateure haben oft eine falsche Vorstellung von ihrer Haftpflicht und von jener des Elektrizitätswerkes. In einem kürzlich gefällten bundesgerichtlichen Entscheid wurde allerdings das stromliefernde Werk zu einer Entschädigung verurteilt, aber aus Erwägungen, die in den besonderen Verhältnissen des Falles und nicht im Elektrizitätsgesetz begründet waren. Ein oberflächliches Urteil könnte zu der Annahme führen, die Elektrizitätswerke seien für alle Schäden verantwortlich, die an den elektrischen Hausinstallationen oder durch diese entstehen. Dem ist aber nicht so.

Wer die Installation ausgeführt hat, sei er Privatinstallateur oder sei es das Elektrizitätswerk, haftet dem Besteller der Installation für verborgene Mängel auf Grund des Obligationenrechtes (Kapitel Werkvertrag, Art. 363—379) normalerweise fünf Jahre lang, vom Datum der Abnahme der Anlage an gerechnet, wenn nicht in einem besondern Werkvertrag etwas anderes festgelegt worden ist.

Das Elektrizitätswerk als Lieferant des Stromes hat seinem Bezüger gegenüber

1. die Verpflichtungen, die der Stromlieferungsvertrag ihm auferlegt und
2. die Verpflichtungen, die im Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 niedergelegt sind.

Dieses Gesetz behandelt in Abschnitt V die besonderen Haftpflichtbestimmungen, denen das Elektrizitätswerk als Betriebsinhaber der Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen unterworfen ist. Am Schlusse des Abschnitts heißt es aber in Art. 41: „Die Haftpflichtbestimmungen des Abschnittes V finden keine Anwendung auf elektrische Hausinstallationen." Ebenso sagt Art. 26 im Abschnitt IV („Kontrolle") dieses Gesetzes: „Die in Abschnitt IV vorgesehene Kontrolle erstreckt sich nicht auf die Hausinstallationen. Dagegen wird derjenige, welcher elektrische Kraft an Hausinstallationen abgibt, verpflichtet, sich über die Ausübung einer solchen Kontrolle beim Starkstrominspektorat auszuweisen und es kann diese Kontrolle einer Nachprüfung unterzogen werden."

Wenn das Elektrizitätswerk nachweisen kann, daß die durch den erwähnten Art. 26 verlangte perodische Prüfung ausgeführt worden ist, hat es seine Pflicht erfüllt. Über die angemessen erscheinende Häufigkeit der Prüfung gibt § 305 der neuen Hausinstallationsvorschriften des „Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins" Aufschluß.

Zeigen sich bei der Kontrolle einer Hausinstallation durch das Elektrizitätswerk Mängel, so hat das Werk nur den Besitzer auf diese Mängel schriftlich aufmerksam zu machen. Sind nicht unmittelbar gefahrdrohende Mängel festgestellt worden, so ist das Elektrizitätswerk durch das Gesetz nicht verpflichtet, die Stromlieferung einzustellen. Der Besitzer der Hausinstallation aber ist verantwortlich für allen Schaden, der durch Mängel in seiner Anlage an ihr selbst oder durch sie verursacht werden. Er hat nur eine fünfjährige Rückgriffsmöglichkeit gegen die Firma, die die Anlage nachweisbar fehlerhaft ausgeführt hat.

Verbesserungen in der Einrichtung der Schulzimmer, die der Überlegung unserer Schulbehörden wert sind, schlägt ein Einsender in einer der letzten Nummern der „Schweizerischen Lehrerzeitung" vor. Warum könnte ein Schulzimmer nicht statt des neutralen „Weiß" einen freudigen, warmen, lebensfrohen Farbton erhalten? In trefflichen Schulzimmerbemalungen ist in Basel, Stuttgart und Leipzig bereits Vorbildliches geleistet worden. Weiter schlägt der genannte Schulfreund die Ersetzung der schwarzen Wandtafel durch die graue vor. Sie gibt für den Zeichenunterricht eine viel nützlichere Unterlage. Eine Ehrentafel im Vordergrunde des Zimmers würde tüchtige Schülerleistungen aufnehmen, da die Schüler viel mehr von einander lernen, als man allgemein anzunehmen geneigt sei. Die besten Zeichnungen, die schönsten Schriften, die trefflichsten Aufsätze, Briefe, mustergültig dargestellte Rechnungen, gelungene Freizeitarbeiten haben Anrecht auf einen Ehrenplatz. Gründliche Abhilfe des chronischen Platzmangels ergäbe eine ganze Reihe von Wandschränken mit Glastüren auf einer Längsseite. Sollte nicht auch in jedes Schulzimmer eine Wage gehören?

Soweit der Einsender in der „Schweiz. Lehrer-Ztg.". In zahlreichen größeren Gemeinden sind eine Reihe dieser Forderungen erfüllt. Aber noch leidet da und dort die fröhliche Schularbeit unter einem starken Mangel an geeigneten Wandschränken für Zeichnungs- und Anschauungsmaterial. Wir möchten noch den Lichtbilderapparat und dabei insbesondere das Leitz-Epidiaskop erwähnen, das dem Lehrer für den Anschauungsunterricht in den meisten Unterrichtszweigen ganz wertvolle Dienste leisten kann. Schulhäuser mit besondern Physikzimmern und Demonstrationssälen sind leider erst in geringer Zahl auf dem Lande zu finden.

Verkauf eines Trottbaumes. In Unterstammheim wurde ein aus dem Jahre 1785 stammender Trottbaum von 10,700 kg Gewicht an eine Zürcher Firma verkauft, die das zähe Eichenholz zu technischen Zwecken verwenden wird. Mit dem Abbruch dieser Trotte existiert heute in Unterstammheim nur noch ein einziger Zeuge längst entschwundener Zeiten.

Literatur.

„Schweizer Unfallverhütungs-Kalender". Bearbeitet von ersten Fachleuten der Schweizer Industrie. Druck- und Verlagsanstalt E. Ott, Thun. (Preis 30 Rp.)

Dieser Kalender hat große wirtschaftliche Bedeutung. Er ist eine Aufklärungsschrift zum Wohl unserer Volkswohlfahrt.

Im Telephon- und Adreßbücherverlag Telo Zürich erschien eine Neuausgabe des Adreßbuches Telo für Zürich, in der bekannten Anordnung nach Alphabet, Straßen und Telephonnummern; ein ebenso praktisches wie nützliches Handbuch für den Telephonverkehr.

„Das Werk". Schweizerische Monatsschrift für Architektur, Kunstgewerbe, Freie Kunst. Quartformat. Preis jährlich Fr. 24. Verlag: Gebr. Fretz A.-G., Zürich.

Es ist eine reiche Schau von Bildern, die uns beim nochmaligen Durchblättern des vierzehnten Jahrganges dieser Zeitschrift entgegenquillt, und man erinnert sich da-

bei nochmals all der heftig diskutierten Probleme, besonders der Architektur, die sich seither etwas abgeklärt haben. Das Märzheft brachte als Sondernummer die Zürcher Bahnhof-Fragen und im besonderen die beiden neuen Aufnahmegebäude Zürich Enge und Zürich-Wiedikon. Im Mai zeigte man uns die moderne Basler Architektur, in erster Linie die Antoniuskirche. Dann folgten in einigen Heften die Entwürfe für das Völkerbundsgebäude, jeder davon einigermaßen erschöpfend wiedergegeben. Die Stuttgarter Weißenhof-Siedelung erhielt ihre ungemein lebendige Publikation in der Septembernummer. Auch die klassische Linie durfte auftreten, einmal in der strengen Architektur des Bundesgerichtsgebäudes in Lausanne, in freierer Form in Umgestaltungen von Gärten und jenen wundervollen Aufnahmen von barocken Gärten aus der Umgebung Roms. — Dazu kam das Heer der anspruchsloseren Kunstschöpfungen in Kunstgewerbe aller Art, Plastik, Malerei, Keramik und guten Gebrauchsgegenständen. Nicht zu vergessen die unaufdringlichen und neuzeitlichen Bildungen von einfachen, guten Wohngebäuden und damit der Farbendruck nicht fehle, jene künstlerischen Tafeln zum „farbigen Zürich". Einzig die Arbeiten von Architekt Zollinger in Saarbrücken vermochten nicht recht zu befriedigen.

Dr. Gantner, der mit Energie beinahe 5 Jahre lang „Das Werk" redigiert und auf eine hohe Stufe gebracht hatte, hat während des letzten Jahres seinen Posten verlassen. Ihm folgte als Redaktor Architekt Prof. H. Bernoulli nach, der als Fachmann an dieser Stelle allseitig begrüßt wird. Von ihm erwarten wir einen weiteren Aufschwung der Zeitschrift im neuen Jahrgang.

Für die beigefügten „Technischen Mitteilungen" (orientierend über neue Baustoffe und Bausysteme, Spezialkonstruktionen, mechanisierten und normalisierten Wohnungsbau, 2c.) ist die Fachwelt der Baumeister und Architekten immer sehr dankbar, desgleichen für die Zusammenstellungen und Besprechungen von Wettbewerben, Ausstellungen und Büchern. (Rü.)

Beschläge

für Bau und Möbel

in erstklassiger Ausführung in allen Stilarten und Farben. Kunstschmiedearbeiten. Verlangen Sie den Hauptkatalog.

F. Bender

BESCHLÄGE, WERKZEUGE, EISENWAREN

ZÜRICH

3337 b

„Der Ladenausbau". Vorlagen zu modernen Schaufenster-Anlagen und Innen-Ausstattungen, Entwürfe der Tischler-Fachschule Blankenburg am Harz. Herausgegeben von Direktor Reineking. 20 Foliotafeln mit erläuterndem Text. Preis M. 9.— Verlag von Bernh. Friedr. Voigt, Leipzig.

Wohlverstanden, die Abbildungen sollen keine Vorlagen zur direkten Ausführung sein, darauf erhebt der Herausgeber keinen Anspruch. Aber das Studium der vorliegenden Publikation dürfte den besseren Zweck erreichen, zukünftige Ladeninhaber und Ladenbauer über die vielfältigen Möglichkeiten von Lösungen aufzuklären und anzuregen. In modernen Beispielen wird gezeigt, welche Wege zu gehen sind, um ein Maximum an Schaufensterfläche und Auslagemöglichkeit zu erzielen, um unangenehme Spiegelungen der Kristallglasscheiben zu vermeiden und um die Wünsche einiger Spezial-Geschäfte zu befriedigen. Das genannte Buch wird hauptsächlich für die Ausführung kleinerer Bauobjekte dienen, zu deren Erstellung kein Architekt beigezogen wird, der die Arbeit der Disponierung besorgt. Immerhin gibt es auch dem Fachmann eine sehr willkommene Anleitung, denn das Thema des Ladeneinbaues ist an sich so schwierig und die Wünsche der Ladeninhaber, sowie die örtlichen Verhältnisse sind untereinander so verschieden, daß die jeweilige vorteilhafteste Anlage nur durch ein intensives Studium herausgefunden werden kann. (Rü.)

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre" erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

52. Wer liefert geeignete, leistungsfähige Einrichtungen zur Brikettierung von Holzspänen aller Art für Feuerungszwecke? Offerten an das Elektrizitätswerk der Gemeinde St. Moritz (Engadin).

53. Wer hätte eine gebrauchte Bergsäge oder Einfachgang, noch gut erhalten, abzugeben? Offerten mit Beschreibung und Preisangabe an G. Zahnd, Wagner, Kalchstätten bei Guggisberg (Bern).

54. Wer liefert armierte Betonpfosten für Einzäunungen, ca. 170 cm lang neue oder gebrauchte, nach Ragaz? Offerten an Hermann Räber, Bauschlosserei, Oerlikon.

55. Wer hätte 1 gut erhaltene Bandsäge, 1 komb. Abricht- und Dickehobelmaschine und 1 Leitspindeldrehbank mit ca. 2 bis 3 m Drehlänge abzugeben? Offerten mit Preisangaben unter Chiffre 55 an die Exped.

56. Wie kann Birnbaumholz intensiv schwarz gefärbt werden? Gefl. Mitteilungen unter Chiffre 56 an die Exped.

57. Wer liefert geeignetes Drahtseil oder Kette, 12—15 m lang, für Wellenbock mit 12 cm Trommeldurchmesser für Trämelzug? Offerten mit Preisangabe an Käppeli, Sägerei, Mühlau (Aargau).

Asphaltlack, Eisenlack

Ebol (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke

roh und geteert [5059

E. BECK, PIETERLEN

Dachpappen- und Teerproduktefabrik.